



Amtsblatt

für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 24

Lübben (Spreewald), den 11. Juli 2015

Nummer 8





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
 - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
 - **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,45 € oder zum Abopreis von 29,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

- | | |
|--|---------|
| - Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 25.06.2015 | Seite 2 |
| - Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 16. Juni 2015 | Seite 3 |
| - Vorschulkinder 2015 - Test zur Sprachstandsfeststellung | Seite 3 |
| Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden | |
| - Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme/Berste" | Seite 3 |
| - Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts) | Seite 4 |
| - Eröffnung des Raumordnungsverfahrens "Tropical Islands Resort" | |
| Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg vom 18.06.2015 | Seite 4 |
| - Abstimmungsbekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens | Seite 6 |

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 25.06.2015

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Beratung:

• **Beschluss Nr.: 2015/043**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Städtebauliche Zielplanung von 2013 für die Lübbener Innenstadt als Grundlage für die Aufnahme in das Förderprogramm „Aktive Stadtzentren“ (ASZ Lübben-Innenstadt) mit der dazugehörenden Gebietskulisse.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

• **Beschluss Nr.: 2015/049**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) stimmt folgenden Grundsätzen des Vorentwurfes zum Schlossumfeld zu.

Grundsätze:

- Zur besseren Anbindung des Schlossbereiches an die Altstadt soll eine großzügige Querungsmöglichkeit über die B 87 (in Form einer großen Mittelinsel) ausgeführt werden.
- Eine zweite Querungsmöglichkeit soll im Bereich des Zuganges zur Schlossinsel entstehen.
- Anstelle des ehemaligen Ostflügels des Schlosses wird eine Neubebauung angestrebt, welche sich in ihren Ausmaßen (Kubatur und Volumina) am historischen Befund orientiert und Grundlage für das weitere Handeln der Verwaltung darstellt.
- Der Bereich der ehemaligen dreiflügeligen Schlossanlage ist im Charakter eines Schlosshofes wieder herzustellen. Die konkrete Art der Befestigung ist noch zu definieren.
- Auf der Fläche vor dem Schlossturm soll ein gestalterisches Element eingefügt werden welches den Raum gliedert, sich auf die Geschichte des Ortes bezieht und das Aufhalten ermöglicht (Sitzgelegenheiten).
- Bei der konkreten Ausgestaltung des Schlosshofes sind die Anforderungen an die Barrierefreiheit (Höhenanpassung der

Eingänge) und die Nutzung als Ort für Trauungen (Vorfahrt mit Kutschen) zu gewährleisten.

- Unabhängig von einem derzeit nicht absehbaren Neubau des ehemaligen Ostflügels ist die Gestaltung der entsprechenden Freifläche als Zwischennutzung im Zusammenhang mit dem gesamten Vorhaben umzusetzen.
- Zur Realisierung des Neubaus des ehemaligen Ostflügels, der wesentlicher Teil des Schlosshofes werden wird, ist eine Projektentwicklung anzuschließen mit dem Ziel mit einem privaten Investor eine dem Ort angemessene Nutzung und einen anspruchsvollen Innen- und Außenraum zu errichten.
- Der Bauausschuss berät zu allen relevanten planerischen Entscheidungen vergebener Planungsphasen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

• **Beschluss Nr.: 2015/016**

Für die Umgestaltung des Schlossumfeldes in Lübben (Spreewald) werden die Ingenieur- und Architektenleistungen der Leistungsphasen 3 und 4 für die Entwurfs- und Genehmigungsplanung an das Büro Nagler & Partner, Architekten und Stadtplaner, Cottbus, mit einer Summe von 25.478,62 EUR vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.

• **Beschluss Nr.: 2015/044**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für die Deckensanierung des Lubolzer Wegs in Lübben (Spreewald) an die Firma Matthäi Bauunternehmen GmbH Großräschen, Bergmannstraße 8, 01983 Großräschen mit einem Auftragsvolumen von 100.245,89 Euro brutto zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

• **Beschluss Nr.: 2015/047**

Das Antwortschreiben bezüglich der Petition des Herrn Jürgen Huber wird bestätigt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

• **Beschluss Nr.: 2015/048**

Die Stadtverordnetenversammlung hebt die mit Beschluss des Haushaltsplanes 2015 gemachten Einschränkungen bezüglich der Besetzung der im Stellenplan vorhandenen und derzeit freien Stellen

1. Hausarbeiter (BBH)
2. Schlosser (BBH)
3. Sachbearbeiter Inventar/Anlagenbuchhaltung (Verwaltung) auf und ermächtigt den Bürgermeister, die Stellen wieder zu besetzen.

Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.

Die Stadtverordneten beschlossen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

• **Beschluss Nr.: 2015/041**

Das in dem Wohngebiet „Brunnenstraße“ an den öffentlichen Verkehrsanlagen „Heideweg“ und „Am Wäldchen“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 16, Flurstück 360 mit 883 qm wird zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

• **Beschluss Nr.: 2015/042**

Das in der Parksiedlung an der Bergstraße in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 17, Flurstück 247 mit 2.406 qm wird zum Zweck der Errichtung seniorengerechter Wohnungen veräußert.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 16. Juni 2015

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil der Beratung:

• **Vorlage 2015/040**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für die Sanierung Brandmeldetechnik in der Mehrzweckhalle, Wettiner Str. 3, 15907 Lübben (Spreewald) mit einer Bruttosumme von 35.555,12 EUR und die Wartung der Brandmeldeanlage für die 4 Jahre des Gewährleistungszeitraumes mit einer Bruttosumme von 2.856,00 EUR an die Firma BB Alarm Frankfurt/Oder GmbH, Gewerbering 24, 15299 Müllrose zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: dafür: 6, dagegen: 0, Enthaltungen: 0

Vorschulkinder 2015

Test zur Sprachstandsfeststellung

An alle Eltern, deren Kinder in der Zeit vom 01.10.2009 bis zum 30.09.2010 geboren wurden und somit im Jahr 2016 schulpflichtig sind. Nach dem brandenburgischen Schulgesetz § 37 Abs. 1 sind alle Kinder im Jahr vor der Einschulung verpflichtet an der Sprachstandsfeststellung und gegebenenfalls an der Sprachförderung teilzunehmen. Dies ist Bedingung für die Aufnahme in die Grundschule.

Die Sprachstandsfeststellung wird in allen Kindertagesstätten der Stadt Lübben (Spreewald) durchgeführt. Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, nehmen automatisch daran teil.

Sollte Ihr Kind keine Tagesstätte besuchen oder in einer Tagespflegestelle betreut werden, so sind Sie verpflichtet, Ihr Kind in einer Kindertagesstätte Ihrer Wahl (städtische oder in freier Trägerschaft) zur Sprachstandsfeststellung anzumelden.

Die Anmeldung muss bis zum 31.07.2015 erfolgen und bezieht sich nur auf diesen Test. Es wird damit kein Betreuungsvertrag mit der Kita geschlossen.

Die Sprachstandsfeststellung erfolgt ab dem 01.09.2015.

Sollten Sie dazu Fragen haben, so steht Ihnen die Kita-Sachbearbeiterin, Frau Lubotta; im Rathaus, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald) zu den üblichen Sprechzeiten oder auch telefonisch unter der Durchwahl 03546 792510 zur Verfügung.

Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“

Verbandssitz: 15926 Luckau OT Görldorf, Garrenchen Nr. 16

Telefon: 03544 4290 Fax: 03544 6364

E-Mail: info@guv-garrenchen.de;

Internet: www.guv-garrenchen.de

Der Gewässerunterhaltungsverband sowie dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2015 bis Februar 2016 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I S. 2585) und des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferrandstreifen in erforderliche Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Breite der Uferschutzstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter landeinwärts ab der Böschungsoberkante.

Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Gewässeranliegern und dem Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u. Ä.) in und an Gewässern nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind.

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. Ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Unternehmen.

Garrenchen, im Juni 2015

gez. Kahlbaum
Verbandsvorsteher

gez. Schmidt
Verbandsgeschäftsführerin

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

In der Zeit von **Anfang Juli 2015 bis Ende Oktober 2015** führen der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ und das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und

Verbraucherschutz oder die von ihnen beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder des Hochwasserschutzes) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) in Verbindung mit den §§ 36 und 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer haben zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken einebnen. **Uferbereiche sind als Uferschutzstreifen durch den Grundflächeneigentümer und -nutzer so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.**

Die Breite der Uferschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern I. und II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 Meter im Außenbereich. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon müssen **Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe u. Ä.), mit einem Pfahl mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante gekennzeichnet werden.**

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“

Am Stieg 15, 15910 Bersteland/OT Freiwalde
Telefon: (035474) 366390, Fax: (035474) 366399.
E-Mail: wbv.ns@t-online.de.de

Bersteland, 11. Juni 2015



Jörg Wiegner
Geschäftsführer

Eröffnung des Raumordnungsverfahrens “Tropical Islands Resort”

**Bekanntmachung der Gemeinsamen
Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und
Brandenburg vom 18.06.2015**

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 15 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) über die Eröffnung des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Vorhaben „Tropical Islands Resort“.

Die Tropical Islands Asset Management GmbH plant die schrittweise Ergänzung der bestehenden tropischen Badewelt durch zusätzliche Einrichtungen für Beherbergung, Freizeit und Erholung. Zielstellung ist die Entstehung eines Ganzjahres-Ferienresorts für Touristen aus Deutschland und Europa.

Dazu sollen umfangreiche zusätzliche Übernachtungskapazitäten (max. 9000 Betten Gesamtkapazität) in verschiedenen Unterkunftsformen, vielfältige Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie weitere attraktivitätssteigernde Maßnahmen das Angebot am Standort ergänzen.

Das ROV mit integrierter raumordnerischer Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung wird von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg durchgeführt. Das Verfahren wird am **15. Juli 2015** eröffnet.

Im Raumordnungsverfahren werden die raumbedeutsamen Auswirkungen des touristischen Großvorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Karte siehe Seite 5

Der Öffentlichkeit wird hiermit die Möglichkeit gegeben, Hinweise und Anregungen zum Vorhaben einzubringen. Die Verfahrensunterlagen liegen dafür vom 15.07. bis zum 26.08.2015 zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten wie folgt aus:

Landkreis Dahme-Spreewald
Büro Kreistag
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)
Tel.: 03546 201204

Landkreis Dahme-Spreewald
Dezernat für Planung, Bauwesen und Umwelt
Raum 210
Brückenstraße 41
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03375 262400

Amt Unterspreewald
Sekretariat
Hauptstraße 41
15938 Golßen
Tel.: 035452 38412

Amt Unterspreewald
Nebenstelle Schönwalde, Bauamt
Hauptstraße 49
15910 Schönewald
Tel.: 035474 20619

Amt Schenkenländchen
Raum C-0.5
Markt 9
15755 Teupitz
Tel.: 033766 6890

Die Verfahrensunterlagen können nach vorheriger telefonischer Terminabsprache außerdem eingesehen werden bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL 4
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus
Tel. 0355 49492462 oder 49492464

Darüber hinaus stehen die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zu Verfügung.
<http://gl.berlin-brandenburg.de/vollzug/rov/tropical-islands-resort.html>

Anregungen und Hinweise zum Vorhaben werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **bis einschließlich 9. September 2015** schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Auslegungsstellen entgegengenommen.

Wichtige Hinweise

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger.

Hierzu dienen die nachfolgenden Genehmigungsverfahren (Baubauungsplanverfahren).

Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Raumordnungsverfahren dient sowohl der frühzeitigen Information der Bürger über das Vorhaben als auch der Meinungsbildung der verfahrensführenden Behörde. Neben der Öffentlichkeit werden zeitgleich alle in ihrem fachlichen oder räumlichen Aufgabenbereich berührten öffentlichen Stellen beteiligt.

Die fachlich relevanten Hinweise und Anregungen aus den Stellungnahmen werden im Verfahren berücksichtigt. Eine Erörterung mit der Öffentlichkeit bzw. eine Beantwortung eingegangener Schreiben ist nicht vorgesehen.

Die Öffentlichkeit wird nach Abschluss des Verfahrens über das Ergebnis informiert.

**Gemeinsame Landesplanungsabteilung
der Länder Berlin und Brandenburg
Referat GL 4
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus**

Vorhabenstandort „Tropical Islands Resort“



Quelle: Tropical Islands

Abstimmungsbekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens

„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Gemeinde: Stadt Lübben (Spreewald)

Abstimmungsbehörde: Der Bürgermeister

Stimmkreis: 28

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **18. Februar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16 Uhr werden:

Lfd.

Nr.	Eintragungsstellen	Eintragszeiten
1	Stadt Lübben (Spreewald) Bürgerbüro Poststraße 5 15907 Lübben (Spreewald)	Mo., 08.00 Uhr - 12.00 Uhr Di., 09.00 Uhr - 19.00 Uhr Mi., 09.00 Uhr - 14.00 Uhr Do., 09.00 Uhr - 17.00 Uhr Fr., 09.00 Uhr - 14.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Peter Kreilinger
Puschkinstraße 11
14542 Werder (Havel)

Stellvertreter:

Angelika Bläschke
Karl-Liebknecht-Straße 64
15831 Blankenfelde-Mahlow

Roland Skalla
Reiherweg 11
14532 Stahnsdorf

Djan Henow
Brahmsstraße 17
15745 Wildau

Markus Sprissler
Birkenstraße 1b
14979 Großbeeren

Thorsten Kleis
Puschkinstraße 97c
15711 Königs Wusterhausen

Stefanie Waldvogel
Parkstraße 39
15738 Zeuthen

Christian Selch
Potsdamer Straße 12
15738 Zeuthen

Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Jörg Wanke
Fischerstraße 23
15806 Zossen

Viara Schaale
Eichenring 23
15749 Ragow

Jens Zschiedrich
Siedlerweg 15a
14974 Ludwigsfelde

Lübben (Spreewald), den 03.07.2015


Lars Kolan
Bürgermeister



